

**Satzung**  
**über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Hattingen vom 5. Juni 2005**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung von 06.10.2023**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hattingen.

**§ 2**  
**Zuständigkeiten**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt das Stadtgebiet in Stimmbezirke ein und legt die Abstimmungsräume fest. Kein Stimmbezirk soll mehr als 3.000 Einwohner umfassen.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie nach Bedarf Abstimmungsvorstände für die Stimmabgabe durch Brief (Briefabstimmungsvorstände).
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Abstimmungsvorstände.

**§ 3**  
**Abstimmungsvorstand**

- (1) Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 4**  
**Abstimmungsberechtigung**

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

## **§ 5 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Die abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Mit Stimmschein können sie in jedem Stimmbezirk Hattingsens oder durch Brief abstimmen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## **§ 6 Stimmschein**

Eine abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Stimmschein.

## **§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
  4. den Text der zu entscheidenden Frage,
  5. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,sowie einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister öffentlich bekannt
  1. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  2. den Text der zu entscheidenden Frage,
  3. den Wortlaut des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens,
  4. den Wortlaut des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, mit dem dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wurde,
  5. einen Hinweis auf die erfolgte Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten,
  6. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
  7. dass innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
  8. die Unterrichtung über die Abstimmung gem. § 26 Abs. 7 Gemeindeordnung sowie über die Wirkung des Bürgerentscheids gem. § 26 Abs. 8 Gemeindeordnung,
  9. das Verfahren für die Stimmabgabe durch Brief,
  10. den weiteren Inhalt des Abstimmungsheft/Informationsblatts gem. § 9 dieser Satzung.
- (2) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 den Tag des Bürgerentscheids, die Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie sinngemäß die weiteren Hinweise gem. § 33 Abs. 1 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt.

## **§ 9**

### **Abstimmungsheft/Informationsblatt**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Hattingen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
  1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bür-

gerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.
- (5) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hattingen veröffentlicht.

## **§ 10 Tag des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

## **§ 11 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Jede abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt die Stimme an der Abstimmungsurne im Abstimmungsraum oder durch Brief geheim ab.
- (2) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung im Abstimmungsraum faltet die abstimmende Person daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Personen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der abstimmungsberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe durch Brief hat die abstimmende Person der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbriefumschlag)
  - a) ihren Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag den Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson gem. Abs. 4 Satz 2 der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14 Briefabstimmungsvorstand**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe durch Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
  3. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  4. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehene Stimmscheine enthält,
  5. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  6. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  7. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.Personen, deren Stimmbriefe zurückgewiesen werden, werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Dieselbe Folge tritt ein, wenn ein Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme einer abstimmungsberechtigten Person, die an der Abstimmung durch Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.
- (5) Die Handlungen des Briefabstimmungsvorstands sind öffentlich.

### **§ 15 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Abstimmungszeit (18 Uhr) durch den Abstimmungsvorstand bzw. durch den Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 16 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei der Stimmabgabe durch Brief sind darüber hinaus leere Stimmumschläge sowie Stimmumschläge mit mehreren gekennzeichneten Stimmzetteln als ungültige Stimmen zu zählen.

### **§ 17 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann sie eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 18**  
**Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) finden entsprechende Anwendung: §§ 4; 7 bis 11; 12 Abs. 1, 2 und 4; 13 bis 22; 33 bis 60; 63; 81 bis 83.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.\*

-----  
\*) Die Bekanntmachung erfolgte am 08.07.2005 (Amtsblatt 10/2005).

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung als Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2023-045 vom 06.10.2023 auf [www.hattingen.de](http://www.hattingen.de), Rubrik: Rathaus.